

Erläuterungen des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG

Der Vorstand erstattet zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB folgenden erläuternden Bericht.

1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Das Grundkapital der GAG Immobilien AG betrug bis zum 2. Februar 2010 EUR 18.720.000,00 und war eingeteilt in 9.360.000 Aktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Aktien Buchstabe B (Stammaktien). Auf Grundlage eines Beschlusses der Hauptversammlung in 2008 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einziehung von 936.000 Stückaktien Buchstabe A unter gleichzeitiger Herabsetzung des Grundkapitals beschlossen und durchgeführt. Die Kapitalherabsetzung wurde zum 2. Februar 2010 mit Vollzug der letzten Einziehungshandlung wirksam. Die diesbezüglichen Eintragungen ins Handelsregister erfolgten am 7. Januar 2010 und am 25. Februar 2010. Seit dem 2. Februar 2010 beträgt das Grundkapital EUR 17.784.000,00 und ist eingeteilt in 8.424.000 Aktien Buchstabe A (Vorzugsaktien) und 9.360.000 Aktien Buchstabe B (Stammaktien)

Die Stammaktien werden allein von der Stadt Köln gehalten. Der Inhaber der Stammaktien ist berechtigt, drei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Vorzugsaktien gewähren ein in § 5 Abs. 2 der Satzung geregeltes Dividendenvorrecht und unterliegen keiner Einschränkung hinsichtlich des Stimmrechts.

Sämtliche Aktien sind Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals beträgt EUR 1,00.

2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Alle Aktien sind Namensaktien. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Die Aktien sind vinkuliert, d.h., ihre Übertragung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese erteilt der Vorstand.

3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10 % übersteigen, bekannt:

- a) Direkte Beteiligungen per 31. Dezember 2010
 - aa) Stadt Köln: 72,51 %
 - bb) SKB Kapitalbeteiligungsgesellschaft KölnBonn mbH: 10,53 %
- b) Indirekte Beteiligungen (im Sinne von §§ 21 f. WpHG) per 31. Dezember 2010
 - aa) Indirekt über die SKB Kapitalbeteiligungsgesellschaft KölnBonn mbH sind beteiligt:

Sparkasse KölnBonn 10,53 %

Zweckverband Sparkasse KölnBonn: 10,53 % (Zurechnung gemäß § 22 WpHG)

Stadt Köln 10,53 % (Zurechnung gemäß § 22 WpHG)

- bb) Indirekt über die von der GAG Immobilien AG und ihrer Tochtergesellschaft Grund und Boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehaltenen eigenen Aktien ist beteiligt:

Stadt Köln 5,63 %.

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter www.gag-koeln.de im Bereich Investor Relations / Berichte/Meldungen veröffentlicht.

4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es sind keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen ausgegeben worden.

5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Soweit Arbeitnehmer der Gesellschaft Aktien halten, können sie ihre Kontrollrechte unmittelbar ausüben.

6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

- a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.
- b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 19 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 16 Abs. 3 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Eine Ermächtigung des Vorstandes, Aktien auszugeben (Genehmigtes Kapital), besteht nicht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung 2008 war der Vorstand bis zum 20. Dezember 2009 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zu 1.872.000 Vorzugsaktien zurückzukaufen. Von dieser Ermächtigung wurde im Jahr 2008 in Höhe von 936.000 Vorzugsaktien Gebrauch gemacht, diese Aktien wurden im Februar 2010

eingezogen (oben unter 1.). Im Jahr 2009 wurde von der Rückkaufermächtigung kein Gebrauch gemacht.

8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern keine Entschädigungsvereinbarungen.

§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

Wir weisen darauf hin, dass im Lagebericht der GAG Immobilien AG sowie im Konzernlagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschrieben sind.

Köln, im April 2011

GAG Immobilien AG

Der Vorstand